

## **Grundsatzpapier Regionalplanerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Mittelhessen**

**(Beschluss des Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur vom 27.06.2025 – Drucksache X/103)**

Dieses Grundsatzpapier stellt die Anforderungen der Oberen Landesplanungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen an Vorhaben dar, welche die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zum Ziel haben. Es beruht inhaltlich auf dem Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 sowie dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 und füllt die entsprechenden Regelungen aus. Die Plansätze der genannten Planwerke gelten einschließlich der dort enthaltenen Begründungen und Erläuterungen fort.

Das bisherige Grundsatzpapier (Drucksache IX/85) mit Stand vom 27.01.2021 wird durch dieses Dokument ersetzt und verliert seine Gültigkeit. Eine aktualisierte Fassung ist durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig geworden. Mit Rechtskraft des gegenwärtig in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Mittelhessen wird eine erneute Überarbeitung erfolgen.

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Alternativenprüfung .....                                      | 2 |
| 1. Vorranggebiete Industrie und Gewerbe .....                  | 2 |
| 2. Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....  | 2 |
| 3. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.....                   | 3 |
| 4. Vorranggebiete für Landwirtschaft.....                      | 3 |
| Agrarstrukturelle Belange .....                                | 5 |
| Maximal zulässiger Zubau (2 %-Limit).....                      | 6 |
| Beurteilung der Raumbedeutsamkeit .....                        | 7 |
| Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB..... | 7 |
| Agri-Photovoltaik .....  | 8 |

Die Planunterlagen des RPM 2010 und des TRPEM 2016/2020 finden Sie unter:  
<https://rp-giessen.hessen.de/wirtschaft-und-planung/regionalplanung>

Geodaten des RPM 2010 und TRPEM 2016/2020 finden Sie unter:  
<https://landesplanung.hessen.de/geodaten/regionalplaene>

## **Alternativenprüfung**

Aus regionalplanerischer Sicht ist aus Gründen der Flächensparsamkeit und des Schutzes des unbeplanten Außenbereichs bei Bauleitplanverfahren in jedem Fall eine Alternativenprüfung erforderlich. Dies ist begründet in § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie durch Plansatz 2.3-1 (G) des TRPEM 2016/2020, s. u. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung im Rahmen eines gesamträumlichen Planungskonzepts für das gesamte jeweilige Gebiet der Kommune genügt damit zugleich den einschlägigen Anforderungen gemäß §§ 1a Abs. 2 und 5 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf die zur planerischen Vorbereitung von PV-FFA außerhalb von bauplanungsrechtlich privilegierten Bereichen regelmäßig erforderliche Bauleitplanung.

### **1. Vorranggebiete Industrie und Gewerbe**

Gemäß Plansatz 2.3-1 (G) des TRPEM 2016/2020 sollen PV-FFA vorrangig in *Vorranggebieten (VRG) Industrie und Gewerbe* errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.

#### **Begründung/Erläuterung**

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung sind die entsprechenden Gebiete der jeweiligen Kommune auf derartige Restflächen hin zu überprüfen. Die Nichtnutzung entsprechender Flächen ist zu begründen. Der Begriff „Restflächen“ bezieht sich dabei auf Bereiche, die z. B. aufgrund von Topographie schlecht erschließbar sind oder nur schwer vermarktet werden können. Erst danach ist der Freiraum aufgrund anzulegender Kriterien im Hinblick auf Standortalternativen zu untersuchen.

### **2. Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Gemäß TRPEM 2016/2020 sind bei der Standortwahl für raumbedeutsame PV-FFA die regionalplanerisch ausgewiesenen *Vorbehaltsgebiete (VBG) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* besonders zu berücksichtigen (Plansatz 2.3-2 (G)). Gemäß Plansatz 2.3-3 (Z) des TRPEM 2016/2020 müssen raumbedeutsame PV-FFA in einem *VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*, das gleichzeitig *VRG für Landwirtschaft* ist, mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.

#### **Begründung/Erläuterung**

Die ausgewiesenen *VBG für PV-FFA* sind raumordnerisch auch bei einer Überlagerung mit einem *VRG für Landwirtschaft*, dann vorbehaltlich des Belangs Agrarstruktur, abgestimmt. Die *VBG für PV-FFA* unterliegen als Vorbehaltsgebiete zwar der Abwägung, jedoch müssen abweichende Standorte hinreichend begründet sein. Die Gründe für einen abweichenden Standort müssen demnach gewichtiger sein als die Inanspruchnahme eines *VBG für PV-FFA*. Als Kriterien können beispielsweise herangezogen werden: Sonneneinstrahlung, Flächengröße und -zuschnitt, Verfügung von geeigneten Einspeisepunkten, Vorbelastungen, Wirkungen auf die Siedlungsstruktur, das Landschaftsbild und den Naturraum, anderweitige kommunale Planungsabsichten, Flächenverfügbarkeit etc.

Bei der Festlegung der *VBG für PV-FFA* im TRPEM 2016/2020 wurden die *VRG für Landwirtschaft* nicht per se als Standorte für PV-FFA ausgeschlossen. Abwägungsrelevante Aspekte für die Ausweisung von *VBG für PV-FFA* im TRPEM

2016/2020 waren das durch die Energiewende erhöhte allgemeine öffentliche Interesse an Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, der Beitrag der Photovoltaik zur Erreichung der Energieziele, der geringe Versiegelungsgrad durch die Anlagen sowie die in der Regel zeitlich befristete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Nutzungsdauer 25 - 30 Jahre). Zudem erfolgt durch PV-FFA keine irreversible Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist möglich, das Ertragspotenzial des Bodens wird nicht beeinträchtigt und die Flächen können nach der Photovoltaiknutzung grundsätzlich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Innerhalb der *VRG für Landwirtschaft* des RPM 2010 wurden als Ausschlusskriterium definiert: Landwirtschaftliche Flächen mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial (Bodenklassen 6 bis 8) gem. Bodenflächendaten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) anhand der Bodenzahlen der Standorteignungskarte Hessen die A1- und G1-Flächen, d. h. Standorte mit hoher Nutzungseignung für Acker- (A) bzw. Grünland (G). Insofern sind raumbedeutsame PV-FFA in einem *VBG für PV-FFA*, das gleichzeitig *VRG für Landwirtschaft* ist, raumordnerisch abgestimmt, wobei die Vereinbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen separat zu prüfen ist (siehe hierzu das Kapitel „Agrarstrukturelle Belange“).

### **3. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**

Bei begründeter Standortwahl außerhalb von *VBG für PV-FFA* sind bevorzugt *VBG für Landwirtschaft* für die Errichtung von raumbedeutsamen PV-FFA zu wählen. Bei Flächeninanspruchnahmen in den *VBG für Landwirtschaft* sind gem. Plansatz 6.3-3 (Z) des RPM 2010 städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist ein besonderes Gewicht beizumessen (Plansatz 6.3-2 (G) des RPM 2010).

### **4. Vorranggebiete für Landwirtschaft**

Sofern raumbedeutsame PV-FFA innerhalb eines *VRG für Landwirtschaft* – das nicht mit einem *VBG für PV-FFA* überlagert ist – errichtet werden sollen, ist eine Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung *VRG für Landwirtschaft* in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen. Innerhalb der *VRG für Landwirtschaft* sind – soweit sie nicht mit *VBG für PV-FFA* überlagert sind – in der Regel Böden mit einer hohen Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame PV-FFA auszuschließen. Dies sind regelmäßig Flächen, die Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 60 aufweisen. In den naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Mittelhessen sind regelmäßig bereits Flächen mit einer Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl überwiegend größer 50 auszuschließen.

#### **Begründung/Erläuterung**

Sofern PV-FFA nicht in *VBG für PV-FFA* oder in *VBG für Landwirtschaft* errichtet werden können, kommen ausnahmsweise *VRG für Landwirtschaft* – die nicht von *VBG für PV-FFA* überlagert werden – als Standorte in Frage. Aufgrund des regionalplanerisch festgelegten Ziels *VRG für Landwirtschaft* ist in diesen Fällen eine

Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

Im Hinblick auf eine einzelfallbezogene Behandlung der *VRG für Landwirtschaft* kann auf den Planungsansatz des TRPEM 2016/2020 sowie auf die Festlegungen in der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 zurückgegriffen werden. Die 3. Änderung des LEP Hessen 2000 vom 21.06.2018 legt in den Plansätzen 4.4-6 (G) und 4.4-7 (Z) fest, dass für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen mit einer hohen Ertragssicherheit in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von *VRG Landwirtschaft* regionalplanerisch zu sichern sind. Ein Maß für die Ertragssicherheit sind die in der Bodenschätzung ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl größer 60 sind gemäß 3. LEP-Änderung Böden mit hoher Ertragssicherheit und sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Aufgrund vorstehender Begründung sind in Mittelhessen innerhalb der *VRG für Landwirtschaft* – soweit sie nicht mit *VBG für PV-FFA* überlagert sind – in der Regel folgerichtig die Flächen mit hoher Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame PV-FFA auszuschließen. Dies sind regelmäßig Flächen für Standorte von PV-FFA, deren Böden Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 60 aufweisen. *VRG Landwirtschaft* sind aber auch in den benachteiligten Gebieten festgelegt, wobei hier nicht nur die Ertragsfähigkeit der Flächen, sondern auch agrarstrukturelle Belange ausschlaggebend sind.

Die Freiflächensolaranlagenverordnung des Landes Hessen sieht vor, dass PV-FFA in benachteiligten Gebieten im Hinblick auf eine EEG-Vergütung grundsätzlich als zulässig eingestuft werden. Bis 2018 erfolgte die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete gemarkungsweise nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl; ab 2019 sind die benachteiligten Gebiete neu definiert und abgegrenzt anhand der Ertragsmesszahl, wobei laut EEG für die Anwendung der Freiflächensolaranlagenverordnung des Landes Hessen weiterhin die Gebietsfestlegung bis 2018 gilt. Innerhalb der benachteiligten Gebiete ist es unter Berücksichtigung der naturräumlichen Benachteiligung deshalb geboten, auch hier die in Relation zu den Flächen außerhalb der benachteiligten Gebiete befindlichen regional bedeutsamen Flächen mit (relativ) hoher Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame PV-FFA auszuschließen.

In den benachteiligten Gebieten weist der RPM 2010 rd. 87.000 ha als *VRG Landwirtschaft* aus; der Anteil der Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl größer 60 liegt bei 7,85 % (rd. 6.800 ha). Im Vergleich dazu sind außerhalb der benachteiligten Gebiete rd. 60.700 ha als *VRG Landwirtschaft* festgelegt; der Anteil an Böden mit hoher Ertragssicherheit beträgt hier 49,62 % (rd. 30.100 ha). Unter Berücksichtigung der Zahlenwerte ist es insofern angebracht, hinsichtlich der Beurteilung wertvoller landwirtschaftlicher Böden in den benachteiligten Gebieten einen anderen Maßstab anzulegen. Dort haben rd. 25 % (rd. 22.000 ha) der Böden eine Bodenzahl/Grünlandgrundzahl größer 50. Diese landwirtschaftlich wertvollen

Böden sollten vor einer Inanspruchnahme durch PV-FFA geschützt und somit ausgeschlossen werden

In benachteiligten Gebieten werden daher in *VRG für Landwirtschaft* – soweit sie nicht mit *VBG für PV-FFA* überlagert sind – in der Regel Flächen mit einer für diese Gebiete (relativ) hohen Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame PV-FFA ausgeschlossen. Dies sind regelmäßig Flächen für Standorte von PV-FFA, deren Böden Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 50 aufweisen.

## **Agrarstrukturelle Belange**

Agrarstrukturellen Belangen ist bei jeder Inanspruchnahme eines *VRG für Landwirtschaft* durch eine raumbedeutsame PV-FFA – auch wenn es durch ein *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* überlagert ist – ein besonderes Gewicht beizumessen; erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur sind unzulässig. Das Ziel 2.3-4 (Z) des TRPEM 2016/2020, wonach die Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA innerhalb einer Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der *VRG- und VBG für Landwirtschaft* begrenzt wird, bleibt davon unberührt.

## **Begründung/Erläuterung**

In den *VRG Landwirtschaft* ist die Agrarstruktur für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Agrarstrukturelle Belange sind daher sowohl bei einer Realisierung von raumbedeutsamen PV-FFA in *VBG PV-FFA*, die von einem *VRG Landwirtschaft* überlagert sind (vgl. Ziff. 2; siehe hierzu Plansatz 2.3-3 (Z) des TRPEM 2016/2020), als auch bei sonstigen Inanspruchnahmen eines *VRG für Landwirtschaft* vertieft zu prüfen. Diese Prüfung ist im Zuge der Bauleitplanung oder im Rahmen eines nach Ziff. 4 erforderlichen Zielabweichungsverfahrens durchzuführen. Dabei ist der öffentliche Belang Landwirtschaft (Agrarstruktur) höher zu gewichten als die privaten Belange einzelner Grundstückseigentümer. Die nachstehenden Ausführungen dienen dazu, die zu prüfenden und abzuwägenden agrarstrukturellen Belange näher zu erläutern. Der TRPEM 2016/2020 legt bereits in Plansatz 2.3-4 (Z) fest, dass die Flächeninanspruchnahme innerhalb einer Gebietskörperschaft auf 2 % der *VRG und VBG für Landwirtschaft* begrenzt wird. Dieser Plansatz bleibt unberührt, denn er verhindert mit Bezug auf die einzelne Gebietskörperschaft eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und trägt somit zur Sicherung agrarstruktureller Belange bei. Zudem enthält der TRPEM 2016/2020 (s. Begründung zu Plansatz 2.3-4 (Z)) unter Zugrundelegung des festgelegten Flächenumfangs der *VBG PV-FFA* von rd. 3.080 ha eine energetische Orientierungsgröße von 1.000 MW Nennleistung bei der Errichtung raumbedeutsamer PV-FFA, sodass auch hieraus eine Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen abzuleiten ist. Raumbedeutsame PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sowohl verbunden mit einem Flächenverlust für die Landbewirtschaftung als auch für die die Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen. Der landwirtschaftliche Flächenverlust kann daher Auswirkungen sowohl auf die örtliche Agrarstruktur als auch auf den bewirtschaftenden Betrieb haben.

Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können gekennzeichnet sein durch einen erhöhten Flächendruck, durch höhere Pachtpreise, durch Verlust oder Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich geprägten Kooperationen oder durch drohende Betriebsaufgaben. Darüber hinaus können für den die Fläche bewirtschaftenden Betrieb die Auswirkungen eines durch PV-FFA bedingten Flächenentzugs existenziell sein.

Sind Eigentümer und Bewirtschafter der Planungsfläche identisch, so kann zwar eine existenzielle Auswirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeschlossen werden, dennoch können erhebliche Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur bestehen. Handelt es sich um Pachtflächen, so kann der Flächenentzug – soweit keine Flächenkompensation erfolgen kann – für das bewirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmen existenzielle Auswirkungen haben, wobei zwischen Betriebsformen (z. B. Nebenerwerb, Zuerwerb, Haupterwerb) zu differenzieren ist. Ein Kriterium für eine existenzielle Bedrohung eines landwirtschaftlichen Unternehmens kann der Flächenentzug durch eine PV-FFA darstellen. Laut Statistik Hessen gab es nach der Agrarstrukturerhebung 2016 in Hessen rd. 16.250 landwirtschaftliche Betriebe, davon bewirtschafteten rd. 14.150 Betriebe weniger als 100 ha Fläche. Im Vergleich dazu gab es in Mittelhessen 2016 rd. 4.100 Betriebe, davon rd. 3.500 mit weniger als 100 ha Bewirtschaftungsfläche. Aufgrund dieser Größenstruktur scheint es gerechtfertigt, den Flächenentzug anhand der Betriebsgröße zu differenzieren.

Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf eine mögliche existenzielle Bedrohung können abhängig vom Einzelfall dann als nicht erheblich beurteilt werden, wenn bei Betrieben mit einer Bewirtschaftungsfläche bis zu 100 ha der Flächenentzug nicht mehr als etwa 10 % und bei Betrieben mit einer Bewirtschaftungsfläche ab 100 ha der Flächenentzug nicht mehr als etwa 15 % beträgt. In Einzelfällen sind in Bezug auf einen Flächenentzug auch Vorschädigungen und kumulierende Planungen zu berücksichtigen.

Eine wichtige Voraussetzung, um im Einzelfall die Vereinbarkeit von PV-FFA mit den Belangen der Landwirtschaft zu erreichen, ist die Sicherstellung einer lediglich temporären Inanspruchnahme eines *VRG für Landwirtschaft*. In diesem Zusammenhang sind regelmäßig Aussagen und Festsetzungen erforderlich, wie die Wiederherstellung einer möglichst uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach dem festzusetzenden Rückbau der PV-FFA sichergestellt werden kann.

### **Maximal zulässiger Zubau (2 %-Limit)**

Der TRPEM 2016/2020 sieht eine maximale Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA je Kommune vor. Bezugsmaßstab ist hierbei die Summe der *VRG* und *VBG für Landwirtschaft* des gültigen Regionalplan Mittelhessen:

*„Die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen.“* (2.3-4 (Z) TRPEM 2016/2020)

Die Zielausweisung wird seitens der Oberen Landesplanungsbehörde als so genannter „Grundzug der Planung“ betrachtet. Sie ist damit nicht einer Abweichung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zugänglich, da es sich hierbei um einen Kern der dem Plan innewohnenden Methodik zum Ausgleich der Interessen der Landwirtschaft und des Ausbaus der erneuerbaren Energien handelt. Bei Agri-PV-Anlagen

wird lediglich der Anteil der Fläche auf das 2 %-Limit angerechnet, welche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

### **Begründung/Erläuterung**

Basierend auf den jeweils gültigen *VRG* und *VBG für Landwirtschaft* begrenzt dieses Ziel die Errichtung von PV-FFA unabhängig deren Mindestgröße oder rechtlicher Einordnung. Es erfolgt somit auch eine Anrechnung von bauplanungsrechtlich privilegierten Anlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenhauptstrecken (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB) und privilegierter Agri-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) sowie von Anlagen unter einer Größe von fünf Hektar.

Ziel 2.3-4 (Z) stellt explizit auf die Flächeninanspruchnahme im Kontext der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab, also den tatsächlichen Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die errichtete Anlage. Bei einer den einschlägigen DIN-Normen entsprechenden Agri-PV-Anlage werden damit in der Regel ca. 10 bis 15 % der Vorhabenfläche in Anrechnung gebracht werden.

Neben einer Gleichverteilung des maximalen PV-Zubaus zwischen den Kommunen und damit einhergehend der Vermeidung einer lokalen Überlastung stellt der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion und der agrarstrukturellen Belange den Fokus der Regelung dar.

### **Beurteilung der Raumbedeutsamkeit**

Anlagen, die eine Größe von fünf Hektar überschreiten, sind in jedem Fall als raumbedeutsam anzusehen. Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme der *VRG für Landwirtschaft* besteht nach regionalplanerischem Maßstab daher erst ab einer Größe der Anlage bzw. der Überlagerung des *VRG für Landwirtschaft* im Umfang von fünf Hektar.

### **Begründung/Erläuterung**

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 führt in der Begründung zu Plan-satz 2.3-2 (G) und 2.3-3 (Z) aus, dass ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf ausschließlich für raumbedeutsame Anlagen besteht. Anlagen, die die Größe von fünf Hektar überschreiten, sind in jedem Fall als raumbedeutsam anzusehen. Sind andere Ziele als *VRG für Landwirtschaft* betroffen, kann die Raumbedeutsamkeit im Einzelfall auch bei einer Anlagengröße bzw. Überlagerung des jeweiligen Belangs unterhalb von fünf Hektar gegeben sein. Unter Würdigung des Inhalts des jeweiligen Belangs kann eine PV-FFA diesen auch bei kleinflächiger Dimensionierung beeinträchtigen. Dies ist im Zweifelsfall mit der Oberen Landesplanungsbehörde zu erörtern.

### **Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB**

Bei PV-FFA handelt es sich um Vorhaben, welche im Außenbereich regelmäßig nicht privilegiert sind. Sie erfordern in dem Fall eine kommunale Bauleitplanung. Bauplanungsrechtlich privilegiert sein können PV-FFA insbesondere aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) sowie Nr. 9 Baugesetzbuch. Ziele der Raumordnung können einem privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang entgegenstehen. Die Obere Landesplanungsbehörde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsicht oder Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Zuständig für die

Beurteilung, ob es sich um ein bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben handelt, ist die zuständige Bauaufsicht.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 14. April 2025 ist seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bei Vorhaben, welche sich innerhalb des Korridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB befinden, von Zielabweichungsverfahren vom *VRG für Landwirtschaft* abzusehen.

### **Begründung/Erläuterung**

Trotz einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung können Ziele der Raumordnung einem Vorhaben entgegenstehen. Sofern dies der Fall ist, ist eine Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung *VRG für Landwirtschaft* in einem Zielabweichungsverfahren zu prüfen.

Der genannte Erlass wird durch die Obere Landesplanungsbehörde entsprechend umgesetzt. In der Folge ist in den genannten Korridoren kein Zielabweichungsverfahren von *VRG für Landwirtschaft* mehr erforderlich. Auch die o. g. Bodenwerte stellen in diesem Fall keinen Hinderungsgrund dar. Andere Ziele der Raumordnung können einem Vorhaben jedoch weiterhin entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Begrenzung des maximal zulässigen Zubaus auf 2 % der Fläche der *VRG* und *VBG für Landwirtschaft* je Kommune oder auch andere Vorranggebiete.

### **Agri-Photovoltaik**

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Es existieren zwei DIN-Normen, welche Anforderungen an derartige Anlagen formulieren. Die DIN SPEC 91434:2021-05 regelt hierbei vor allem konkrete Anforderungen bei Nutzung der Fläche zum Anbau von Feldfrüchten. DIN SPEC 91492:2024-06 befasst sich mit Anforderungen an die Weidenutzung.

Soweit raumbedeutsame PV-FFA als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, ist eine Standortalternativenprüfung entsprechend anzuwenden. Sollen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von *VRG für Landwirtschaft* – die nicht von *VBG für PV-FFA* überlagert sind – errichtet werden, ist dies raumordnerisch mit dem *VRG für Landwirtschaft* vereinbar (d. h. kein Zielabweichungsverfahren erforderlich), wenn nachweislich auf mind. 80 % der Planungsfläche eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist und keiner der in Ziffer 4 genannten Ausschlussgründe hinsichtlich Böden mit hoher Ertragssicherheit vorliegt.